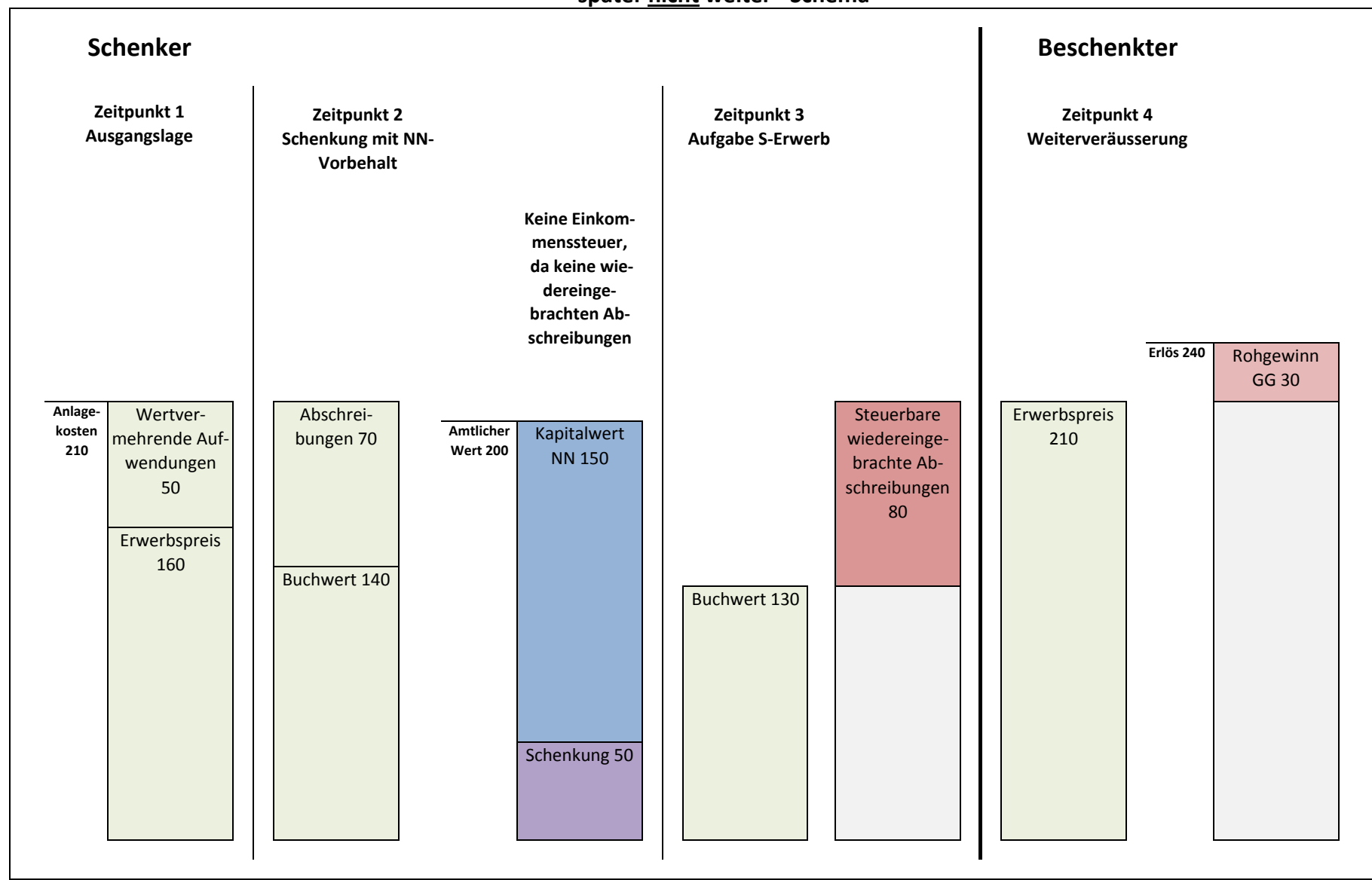


D2 Unentgeltliche Übertragung mit Vorbehalt der Nutzniessung (NN) am gesamten Betrieb - Nachkomme führt den Betrieb später nicht weiter - Schema



D2 Unentgeltliche Übertragung mit Vorbehalt der Nutzniessung (NN) am gesamten Betrieb - Nachkomme führt den Betrieb später nicht weiter- Steuerfolgen

Zeitpunkt	Steuerart	Schenker/NN-Nehmer	Käufer/Nachkomme
Zeitpunkt 2 Schenkung mit NN-Vorbehalt	Einkommen StG und DBG	Keine Einkommenssteuer, es werden keine Abschreibungen wiedereingebracht. Die Buchwerte werden fortgeführt.	
	Vermögen	Der Schenker (und NN-Nehmer) versteuert den amtlichen Wert des Landwirtschaftsbetriebs.	Der Beschenkte (und NN-Geber) versteuert den amtlichen Wert des Landwirtschaftsbetriebs nicht.
	Grundstückgewinn	Steueraufschub, wenn eine unentgeltliche Handänderung i. S. v. 131 StG vorliegt..	Besitzdauer wird nicht unterbrochen (Art. 144 Abs. 2 StG). Als Erwerbspreis für den Nachkommen gilt der amtliche Wert oder die (höheren) Anlagekosten des Rechtsvorgängers (Art. 140 Bst. a StG) = 210. Vgl. Fallbeispiel B4
	Erbschaft, Schenkung		Steuerfreiheit für die in Art. 9 ESchG erwähnten Personen. Ansonsten steuerbare Schenkung im Umfang amtlicher Wert ./.. Kapitalwert NN. Vgl. Fallbeispiel B4.
Zeitpunkt 3 Aufgabe S-Erwerb	Einkommen StG und DBG	Einkommenssteuer 80 = wiedereingebrachte Abschreibungen. Ev. privilegiert nach Art. 43a StG und Art. 37b DBG.	
Zeitpunkt 4 Weiterveräußerung	Grundstückgewinn		Rohgewinn 30 = Erlös 240 ./.. Anlagekosten 210. Die Anlagekosten des Rechtsvorgängers sind höher als der amtliche Wert. Vgl. Fallbeispiel B4